

Bericht

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS)
am 13./14. März 2019 in Berlin

und zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 4./5. April 2019 in Saarbrücken

TOP 6.1 Anforderungen an Notbrems-Assistenten und Einführung einer Nutzungsverpflichtung

Die Bundesregierung arbeitet intensiv an dem Anliegen, die Sicherheit des Lkw- und Busverkehrs weiter zu erhöhen. Ein wichtiger Ansatzpunkt für einen verbesserten Schutz vor Fahrzeugkollisionen und Auffahrunfällen sind internationale und nationale Bemühungen zur Anpassung der technischen Anforderungen an Notbrems-Assistenzsysteme – insbesondere hinsichtlich der Leistungsfähigkeit dieser Systeme sowie ihrer Abschaltbarkeit. Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) wurde mit einem Forschungsprojekt beauftragt, bei dem die Aspekte „Erkennung von stehenden Fahrzeugen (z.B. am Stauende“) sowie „Anpassung der geforderten Werte für den Geschwindigkeitsabbau bei bevorstehenden Kollisionen“ Gegenstand einer vertieften Untersuchung sind.

Der Abschlussbericht der BASt liegt dem BMVI derzeit zur Prüfung vor. Aus den ersten Erkenntnissen ließ sich bereits ableiten, dass eine deutliche Steigerung von Kollisionsverzögerungen bzw. Geschwindigkeitsreduktionen möglich sind.

Im Licht dieser Erkenntnisse hatte das BMVI im Juni 2018 fristgerecht einen Vorschlag in der zuständigen Arbeitsgruppe der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen eingereicht, um die derzeitige Regelung über Notbremssysteme für schwere Nutzfahrzeuge neben einer grundsätzlichen Neustrukturierung der Vorschrift (UN-Regelung Nr. 131) insbesondere in folgenden Punkten anzupassen:

- Notbrems-Assistenten sollen so ausgelegt sein, dass sie Kollisionen mit stehenden Objekten bis zu einer Fahrgeschwindigkeit von mindestens 70 km/h vermeiden. Kollisionen mit bewegten Objekten sollen bis zu einer Differenzgeschwindigkeit von 70 km/h vermieden werden.
- Bei höheren Fahr- beziehungsweise Differenzgeschwindigkeiten sollen die Parameter Bremszeitpunkte und Fahrzeugverzögerungen beibehalten werden. Entsprechend ergibt sich eine verbleibende Kollisionsgeschwindigkeit von höchstens ca. 23 km/h bei einer Fahr-/Differenzgeschwindigkeit von 80 km/h sowie von höchstens ca. 39 km/h bei einer Fahr-/Differenzgeschwindigkeit von 90 km/h.

- Die Anforderungen an die Geschwindigkeitsreduktion über den gesamten Geschwindigkeitsbereich bis zur Höchstgeschwindigkeit (> 100 km/h bei Kraftomnibussen) sollen im Fahrversuch überprüft werden.

Mit im Vorschlag der Bundesregierung enthalten ist eine Einschränkung der technischen Möglichkeit zur Deaktivierung des Notbrems-Assistenten für Geschwindigkeiten über 30 km/h.

Der genannte Vorschlag wurde in der Arbeitsgruppe für automatisierte, autonome und vernetzte Fahrzeuge der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE GRVA, Sitzung vom 24.-29. September 2018) diskutiert. Der Vorschlag ist bei vielen Vertragsparteien auf UN-Ebene auf Interesse gestoßen. Er wird nun in einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe unter Mitwirkung von NL, SWE, NOR, AUS, UK und JP sowie der Industrie überarbeitet. Ziel ist die Verabschiedung der überarbeiteten UN-Regelung Nr. 131 auf internationaler Ebene im Herbst 2019.

Über die Anpassung der technischen Vorschriften hinaus plant die Bundesregierung den Erlass einer nationalen Vorschrift, die das Abschalten von Notbrems-Assistenzsystemen durch den Fahrer ab einer Geschwindigkeit von über 30 km/h verbietet. Ein entsprechender Verordnungsentwurf zur Anpassung der StVO wird in Folge erforderlich gewordener Modifizierungen zu anderen Rechtsänderungen derzeit finalisiert und soll möglichst bald in die Ressortabstimmung gehen.